

Vorschriften über die Behandlung scheinotd geborener Kinder enthalten die Instruction und die neuen Dienstvorschriften für Hebammen (s. a. a. O.). Mit niederösterreichischem Regierungsdecrete vom 12. December 1795 wurde angeordnet, dass schwächliche Kinder bei kalter Witterung an einem geheizten Orte und mit gewärmtem Wasser getauft werden.

Die Beschneidung von Judenkindern dürfen nur solche Personen vornehmen, welche sich mit einem vom Bezirksarzte ausgestellten Zeugnisse über ihre Kenntnisse in diesem Operationszweige ausweisen können. (Decrete des böhmischen Guberniums vom 13. Dec. 1798 und vom 22. April 1842, Z. 20985, Verordnung des galizischen Guberniums vom 24. März 1842, Z. 9382.)

Das Strafgesetz bedroht Handlungen und Unterlassungen, durch welche Leben oder Gesundheit der Kinder gefährdet werden, mit Strafen, u. zw. in den §§. 149—151 (s. Seite 9), 376—379 (s. Seite 16), 413—418 (s. Seite 20).

Eine besondere öffentliche Fürsorge wurde durch eine Reihe von gesetzlichen Anordnungen den im Verbands einer Findelanstalt gestandenen Kindern zugewendet. Seitdem aber die überwiegende Mehrzahl der Findelanstalten aufgelassen wurde, ist der Wirkungskreis dieser Vorschriften wesentlich eingeschränkt und finden, soweit die öffentliche Vorsorge in Ländern ohne Findelanstalten in Betracht kommt, nach Umständen die hinsichtlich des Armenwesens geltenden Vorschriften Anwendung. Die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge und die Ueberwachung der Pflege derselben obliegt gemäss §. 3, c des Reichs-Sanitätsgesetzes den Gemeinden. Mehrere Landes-Sanitätsgesetze bezw. Durchführungsvorschriften zu denselben (s. II. Abschnitt) enthalten eingehendere Bestimmungen hierüber.

Während in früherer Zeit nur die Kinder, welche einer Findelanstalt angehörten, sich eines besonderen öffentlichen Schutzes erfreuten, hat die Gesetzgebung in neuester Zeit diesen Schutz auf alle Kinder des zarten Alters, welche sich bei anderen Personen, als bei ihren Eltern, bezw. Mutter oder Vormund in entgeltlicher Pflege befinden, ausgedehnt. (Gesetz für Steiermark vom 4. September 1896, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 66.)

Ueber die sanitären und hygienischen Vorkehrungen in Schulen, Kindergärten und Kinderbewahranstalten s. den X. Abschnitt.

C. Fürsorge für Bresthafte.

Im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde liegt die Evidenthaltung der Taubstummen, Iren und Cretins, sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen (§. 3, c des Reichs-Sanitätsgesetzes).

Mehrere Landes-Sanitätsgesetze bezw. zu denselben erlassene Durchführungsvorschriften enthalten weitere Anordnungen über die auf diesem Gebiete der Gemeinde-Sanitätspflege den Gemeindeärzten obliegenden Pflichten.

Ueber die Art und Weise, wie die Evidenthaltung der Bresthaften durchzuführen ist, sind in mehreren Verwaltungsgebieten specielle Vorschriften erlassen worden, so in Niederösterreich mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 11. December 1878, Z. 26988, in der Bukowina mit dem Erlasse der k. k. Landesregierung vom 14. Februar 1892, Z. 2487, und in Böhmen mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 6. Juni 1893, Z. 71884.

Humanitäre Bestrebungen haben auch der Fürsorge für Bresthafte ihr Augenmerk zugewendet und wurden Anstalten ins Leben gerufen, in denen Blinde, Taubstumme und Cretins entweder eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung oder Pflege finden. Ersterer Anstalten unterstehen der Unterrichtsverwaltung, letztere sind als Versorgungsanstalten anzusehen und werden regelmässig Jahresberichte vorgelegt (s. I. Bd. Seite 75). Für den Betrieb dieser Anstalten, zu deren Errichtung die Staatsverwaltung die Bewilligung erteilt und welche unter staatlicher Oberaufsicht stehen (§. 2, b des Reichs-Sanitätsgesetzes), sind die betreffenden Statute massgebend. Diese regeln sowohl die Aufnahme, wie die Pflege, Beschäftigung und Entlassung der Bresthaften.

In gleicher Weise bestehen für Geistesranke Anstalten, welche sich einerseits die ärztliche Behandlung, andererseits die unschädliche Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker, andere aber die Pflege von unheilbaren Irrsinnigen (Irensichenanstalten) zur Aufgabe machen. Ueber die Irrenanstalten s. I. Bd. Seite 637.

Irrsinnige, welche nicht in Anstalten untergebracht sind, muss die Gemeinde überwachen und bleibt dieselbe hiefür verantwortlich.

Das Heimatgesetz (§. 24 u. 29) spricht nur von der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung und verpflichtet die Gemeinde nur zur Verpflegung armer Kranker, worunter, da das Gesetz nicht unterscheidet, auch Geistesranke zu verstehen sind. Diese Verpflichtung ist nur eine bedingte und ausnahmsweise. Sie ist eine bedingte, weil sie gemäss §. 23

und 24 H.-G. nur insoweit eintritt, als diese Aufgabe die Pflichten und Mittel bestehender Anstalten übersteigt und nicht dritte Personen zur Fürsorge gesetzlich verpflichtet sind. Sie ist eine ausnahmsweise, weil eine dem Heilzwecke entsprechende Behandlung armer Irren in der Regel nur durch Unterbringung in einer öffentlichen Irrenanstalt erreicht werden kann, weshalb diese als Regel angestrebt werden muss und die politischen Behörden und Amtsärzte in der Ministerial-Verordnung vom Jahre 1874*) angewiesen sind, die Gemeinden und Angehörigen armer Irren in dieser Richtung zu unterstützen. — Hieraus ergibt sich, dass die Gemeinde, abgesehen von den ihr aus dem Titel der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben nach dem Sanitäts- und dem Heimatgesetze nicht weiter als dahin verpflichtet werden kann, für die Bestellung der nöthigen, nicht etwa ohnehin bereits zu Gebote stehenden Sanitätsperson, also in einer Weise, dass deren Hilfe in der Gemeinde allgemein erreichbar ist, zu sorgen, eine inhumane Behandlung oder ungerechtfertigte Einschränkung der in Privatpflege befindlichen Irren hintanzuhalten, die thunlichste Unterbringung armer Irren in öffentlichen Irrenanstalten zu bewerkstelligen, bis zu dieser Abgabe jedoch für die Verpflegung armer Irren in einer Weise, dass sie weder eine Schädigung an ihrer Gesundheit erleiden, noch einer inhumanen Behandlung oder ungerechtfertigten Einschränkung unterworfen werden, insolange Sorge zu tragen, bis deren Entlassung im Sinne der §§. 29 und 30 H.-G. erfolgen kann. (Aus dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 9. November 1878, Z. 1177.)

**Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom
27. August 1890, Z. 28804,**

**betreffend die Ueberwachung der Pflege der Geisteskranken, welche nicht
in Irrenanstalten untergebracht sind.**

Auf Grund des §. 3, lit. c, des Gesetzes vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (R.-G.-Bl. Nr. 68) sowie auf Grund der §§. 23 und 24 der hohen Ministerial-Verordnung vom 14. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 71)*), mit welcher Bestimmungen in Betreff des Irrenwesens erlassen worden sind, findet die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesausschusse rücksichtlich der Verpflichtung der Gemeinden zur Ueberwachung der Pflege der innerhalb ihres Gebietes befindlichen, nicht in Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken Folgendes anzuordnen:

1. Es sind die in Gemeindeversorgung übernommenen, gerichtlich wegen einer Geisteskrankheit unter Curatel gesetzten Personen von der Gemeinde nur gegen Uebernahme des Reverses aus der Versorgung zu entlassen, in welchem die Haftung für entsprechende Pflege und Ueberwachung enthalten und die Zustimmung des Curators ersichtlich ist.
2. In Gemeindeversorgung befindliche, unter Curatel stehende Geisteskranken, welche den Gemeinden gebessert oder erwerbsfähig erscheinen, dürfen (ohne den erwähnten Revers) nicht früher aus der Gemeindeversorgung entlassen werden, als nicht in Folge gerichtlicher Untersuchung die Curatel aufgehoben wurde.
3. Die Gemeinden sind über ihre Verpflichtungen zur entsprechenden Vorsorge der ihnen übergebenen Geisteskranken zu belehren und namentlich die Landgemeinden auf Unterbringung solcher Siechen bei geeigneten Pflegeparteien aufmerksam zu machen; die Pflege ist jedoch durch die Gemeindeärzte zu überwachen.
4. Es ist dahin zu streben, dass in jenen Gemeinde-Versorgungsanstalten, in welchen geistige Getränke zum Verschleisse kommen, die als Säufer bekannten Pfründner, namentlich die an chronischem Alkoholismus leidenden Geistessiechen wirksam vom Genusse geistiger Getränke abgehalten werden und solche nur nach ärztlicher Anordnung erhalten dürfen.
5. Es ist wünschenswerth, dass die in Gemeindeversorgung — sei es in Anstalts- oder sei es in Familienpflege — abgegebenen Geistessiechen, soweit es ihre Kräfte erlauben, in schonender Weise zur Arbeit herangezogen werden, weil sie dadurch vom Vagiren und vom Trinken abgehalten werden.

Die Gemeinden sind in der Erfüllung der bezüglichlichen Verpflichtungen durch die Amtsärzte entsprechend zu überwachen.

**Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Jänner 1895,
Z. 887,**

betreffend die Ueberführung unruhiger Geisteskranker.

Da es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen ist, dass unruhige Geisteskranken beim Transporte in eine Irrenanstalt nicht mit der entsprechenden Rücksicht und Schonung be-

*) S. I. Bd. Seite 637.

handelt wurden, ja dass dieselben sogar mit Stricken an Händen und Füßen gefesselt und an den Wagen angebunden in Anstalten eingebracht wurden, findet sich die Statthaltereier über Antrag des Landessanitätsrathes bestimmt, in der Anlage eine kurzgefasste Anleitung für die Vornahme des Transportes solcher Geisteskranken zu übermitteln und wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtrath) beauftragt, diese Instruction allen Gemeindevorstehern und im Wege der Gemeinden auch den gemeindeärztlichen Functionären bekannt zu geben, wobei denselben zu bedeuten ist, dass sie für die entsprechende Durchführung des Transportes verantwortlich gemacht werden.

Anleitung

zur Vornahme des Transportes unruhiger Geisteskranken.

1. Es ist im Interesse stark aufgeregter Geisteskranken, welche in eine Irrenanstalt oder in ein Krankenhans zu überführen sind, nicht minder auch im Interesse jener Personen, welche einen solchen Transport zu vollziehen haben, gelegen, dass der Geisteskranke, wenn er herumschlägt, sich zur Wehre setzt, die umgebenden Personen beschädigen, Möbel, Geräthe oder den Wagen zertrümmern will, derart versichert werde, dass er keinen Schaden leidet.

Es ist daher vor Allem nöthig, dass mehrere Personen in ruhiger Art, ohne Schimpfen und Schreien ihn umgeben, dass dieselben bestrebt sind, den Kranken von rückwärts um die Arme und den Oberleib zu fassen, nöthigenfalls seine Füße an den Unterschenkeln übereinander zu legen und wenn er gar unruhig ist, ihn auf ein Lager zu bringen und dort niederzuhalten; keinesfalls darf man den Kranken niederwerfen oder schlagen und dgl., da er dabei Schaden nehmen kann und nur noch mehr aufgeregter wird.

Wenn irgend möglich, soll dann dem Kranken eine Zwangsjacke angelegt werden, welche früher schon, wenn dazu Zeit vorhanden war, durch jene Person, welche den Transport zu leiten hat, von der Bezirkshauptmannschaft, dem Bezirksgerichte, in Wien von dem Polizei-Commissariate, beigebracht werden soll.

Die Jacke wird derart angezogen, dass zuerst der eine, dann der andere Arm in die Aermel geschoben wird in der Weise, dass die geschlossene Seite der Jacke auf die Brust, die offene auf den Rücken zu liegen kömmt.

Die so angelegte Jacke wird hierauf rückwärts durch eine Schnur gut geschlossen, doch ist Acht zu geben, dass der Hals nicht eingeschnürt werde.

Die Aermel, die unten geschlossen sind, und in lange Bänder auslaufen, werden sodann vorne mit den Armen übereinander gelegt, nachdem sie mit den Oberarmen durch die dort befindlichen Schlupfen gezogen wurden, und die Bänder werden rückwärts fest, doch nicht so einschnürend zusammengebunden, dass die Athmung erschwert oder der Blutumlauf in den Armen gehindert wird.

Schlägt und stößt der Kranke arg mit den Füßen herum, so hüllt man den ganzen Körper bis zum Halse in einen festen Kotzen ein, den man dicht übereinanderlegt, mit längeren Bändern, Schnüren oder Gurten, welche an den Füßen und dem Oberkörper herumgeschlungen werden, zusammenbindet: auch hier muss darauf geachtet werden, dass Athmung und Blutumlauf nicht gehemmt werden.

2. Die Art der Verwahrung hat der Amtsarzt (Polizeiarzt, Gemeindearzt etc.) vorzuschreiben, der daher, wo nur möglich, bei der Versicherung des Kranken anwesend sein und die vom Polizei-Commissariate oder dem Gemeindevorsteher mit der Leitung der Ueberführung zu betrauende Person genau belehren soll.

3. Es ist dafür zu sorgen, dass der Kranke während des Transportes vor Kälte, starker Sonneneinwirkung und Regen geschützt ist, dass er, wenn er es verlangt, zu trinken bekommt und dass auf der Fahrt kein unnöthiger Aufenthalt stattfindet; es dürfen ferner die den Transport besorgenden Personen den Kranken unter keiner Bedingung verlassen und muss überhaupt dafür gesorgt werden, dass der Kranke mit thunlichster Beschleunigung und Schonung an seinen Bestimmungsort gebracht wird.

Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. October 1892, Z. 16540,

betreffend die Abgabe von geisteskranken Pfleglingen in ungarische Irrenanstalten.

Ueber einen in Budapest vorgekommenen Fall, dass ein in einer österreichischen Irrenanstalt untergebrachter Geisteskranker in eine ungarische Irren-

anstalt, ohne dass eine Anfrage oder Anzeige an die letztere erfolgt wäre, überführt worden ist, hat das kgl. ungar. Ministerium das Ersuchen gestellt, die Directionen der öffentlichen Irrenanstalten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern anzuweisen, dass die Transportirung solcher, in österr. Irrenanstalten verpflegter Geisteskranken zum Behufe ihrer Aufnahme in eine ungarische Irrenanstalt von der Zustimmung dieser Anstalt abhängig zu machen sei.

Weiters hat das genannte kgl. ungar. Ministerium mit Note vom 13. April l. J. das weitere Ersuchen gestellt, dass, mit Rücksicht auf die in Niederösterreich in einigen Landesirrenanstalten constatirten Trachomepidemien die Directionen inländischer Irrenanstalten angewiesen werden mögen, dass bei Abgabe Geisteskranker in ungarische Irrenanstalten von der Anstalt amtlich bestätigt sein solle, dass dieselben von Trachom vollständig frei sind.

Die k. k. wird ersucht wegen Verständigung der Irrenanstalts-Directionen im Wege der ihnen vorgesetzten Behörde das Entsprechende zu veranlassen und die Befolgung dieser Anordnungen in geeigneter Weise zu überwachen.

Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Jänner 1896, Z. 38768, ex 1895,

betreffend die bei Uebergabe von Geisteskranken an die kgl. italienischen Behörden beizubringenden Documente.

Aus einem von der Landesregierung für Kärnten vorgelegten Berichte des Polizei-Commissariats in Pontafel hat das Ministerium des Innern entnommen, dass diesem Commissariate häufig von Irrenanstalten zur Uebergabe an die kgl. italienischen Grenzbehörden in Italien heimatberechtigte Geisteskranke zugesendet werden, deren Uebernahme wegen Mangels der Zuständigkeits-Documente oder der von den Anstaltsärzten verfassten Krankengeschichte verweigert oder wenigstens bis zur Beibringung der fehlenden Papiere verzögert wird. Die Kranken müssen dann in solchen Fällen in der Grenzgemeinde, wo es an den entsprechenden Vorkehrungen fehlt, untergebracht werden, was zumal dann, wenn es sich um gemeingefährliche Irrsinnige handelt, mit grosser Schwierigkeit verbunden ist.

Nachdem ähnliche Vorkommnisse auch in anderen Grenzstationen sich ereignen können, wird die k. k. angewiesen, die Directionen der öffentlichen und privaten Irrenanstalten dahin zu verständigen, dass sie dem Begleiter eines nach Italien zu bringenden Geisteskranken die von einer kgl. italienischen Staats- oder Gemeindebehörde ausgefertigte Zuständigkeitserklärung und die von den Anstaltsärzten verfasste Krankengeschichte des Irrsinnigen mitzugeben haben.

In der Regel wird überhaupt wegen Uebernahme derartiger Kranken mit den kgl. italienischen Behörden im vorgeschriebenen dienstlichen Wege vorher das Einvernehmen zu pflegen sein.

D. Fürsorge für Arme.

Die Grundlage der heutigen Einrichtungen, welche die Unterstützung erwerbsunfähiger Armen und armer Kranken verfolgen, bildeten die mit den Hofentschliessungen vom 2. Juni und 1. August 1783 (P.-G.-S. I, Seite 246 und 247) ins Leben gerufenen Armeninstitute. Bis dahin hatten theils die Religionsgenossenschaften, theils Privatvereine Armenfonde und Armeninstitute ins Leben gerufen und die Unterstützung der Armen sich zur Aufgabe